



Arbeitsgemeinschaft
Wärmebehandlung + Werkstofftechnik e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins (betreffend Personenmitgliedsbeiträge) oder auf Beschluss des Gesamtvorstandes (betrifft Firma und Verbände) geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages für die persönlichen Mitgliedschaften. Die Mitgliedsbeiträge für Firmen und Verbände werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Folgejahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Es kann durch Beschluss auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge: Mitgliedsformen und Beitragshöhe

a) Mitgliedsbeiträge für Personen

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2025 wird der jährliche Mitgliedsbeitrag für persönliche Mitglieder ab dem Jahr 2026 auf 70 € festgelegt. Für studentische Mitglieder wird ein Jahresbeitrag von 10 € erhoben.

Pensionierte Mitglieder können nach Antrag an den Vorstand beitragsfrei gestellt werden. Von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Trägern der Adolf-Martens-Medaille wird kein Beitrag erhoben.

b) Mitgliedsbeiträge für Firmen und Verbände (Fördermitglieder)

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes vom 30.09.2025 wurden folgende Mitgliedsbeiträge für Fördermitgliedschaften beschlossen:

bis 200 Beschäftigte: 520,00 €
200 – 400 Beschäftigte: EUR 1.040,00 €
400 – 1000 Beschäftigte: EUR 1.580,00 €
über 1.000 Beschäftigte: EUR 1.840,00 €

Der Mitgliedsbeitrag wird in schriftlicher Form erhoben und ist mit der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist fällig. Bei persönlichen Mitgliedern ist eine Zahlung per Lastschriftverfahren nach schriftlicher Beauftragung durch das Mitglied möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird dann mit Angabe einer Zahlungsfrist auf der Rechnung von der AWT-Geschäftsstelle eingezogen. Bei Nicht-Einhaltung der Zahlungsfristen können Mahngebühren erhoben werden.

§ 4 Ausschluss

Die Nicht-Zahlung des Mitgliedsbeitrages führt nach zweimaliger Mahnung zum Ausschluss des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres, soweit der Gesamtvorstand es nicht anders beschließt.